



Studienplan für das *DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT* *an der Medizinischen Universität Graz*

Version 11

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
08	4.3.2008	12.3.2008	Einrichtung des dreijährigen Doktoratsstudiums	1.10.2008
08	4.3.2009 17.6.2009	25.3.2009 24.6.2009	Redaktionelle Änderungen Abgabe Dissertationsvereinbarung / Zwischenbericht	01.10.2009
11	11.5.2011	18.5.2011	Überarbeitung der Tabelle der LV; §5 (3) neu eingefügt; §6 (3) Ablauf Abgabe Dissertationsvereinbarung; §6 (4) und (5) neu eingefügt	01.10.2011

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates

Ziele und Qualifikationsprofil

§ 1. Ziele und Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

(1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung und Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaften beizutragen, und bezweckt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinischen Forschung.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden erlangen die Qualifikation des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der medizinischen Wissenschaft. Durch eine umfassende wie auch vertiefende Ausbildung werden sie befähigt, aus aktuellen Fragestellungen der Medizin eigenständige Forschungsprojekte zu formulieren, diese selbständig durchzuführen und durch die gewonnenen Erkenntnisse den Wissensstand ihres Fachgebietes zu erweitern. Doktorandinnen/Doktoranden werden zur kritischen Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von gegenwärtigen wissenschaftlichen Thesen und neuen Konzepten in den medizinischen Wissenschaften befähigt. Absolventinnen/Absolventen sind demnach Nachwuchskräfte der medizinischen Wissenschaft, die sowohl in universitären als auch außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zur Entwicklung der Medizin beitragen können.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines fach einschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudien gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom studienrechtlichen Organ im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

Dauer des Studiums

§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft besteht aus einem Studienabschnitt mit einer Studiendauer von 6 Semestern.

Organisation

§ 4. Doctoral Schools

(1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist in Doctoral Schools organisiert. Doctoral Schools sind Fachbereiche, die nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich sind. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

(2) Jede Doctoral School umfasst die Mitglieder der Dissertationskomitees, sowie Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, die einen wichtigen Beitrag für das Ausbildungsprogramm leisten, und die zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Die Mitglieder einer Doctoral School wählen eine/einen Sprecherin/Sprecher und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Sprecherin/Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.

(4) Die Doctoral Schools werden nach Vorlage eines Ausbildungsprogramms von der Dekanin/vom Dekan nach Stellungnahme der Studienkommission eingerichtet.

(5) Doctoral Schools können auch in Kooperation mit anderen Universitäten eingerichtet werden. In diesem Fall sind im Rahmen einer interuniversitären Kooperationsvereinbarung die Aufteilung der Lehraufgaben festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

a) Pflichtfach:

i. Methodisch/Naturwissenschaftliche Grundlagen für Mediziner/innen:

Für Absolventinnen/Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft zu absolvieren.

ii. Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler/innen und Techniker/innen:

Für Absolventinnen/Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen sollen die für das medizinisch-wissenschaftliche Arbeiten notwendigen Grundbegriffe der Anatomie, Physiologie, Immunologie/Pathophysiologie, Pathologie und Pharmakologie, sowie die Aufgabengebiete der wichtigsten klinischen Fächer, vermitteln.

iii. Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten:

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte, etc. zu absolvieren.

iv. Dissertationsseminare:

Auf dem Gebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind vertiefende Lehrveranstaltungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu belegen.

b) Wahlfach:

Lehrveranstaltungen sind unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen und im Ausmaß von 2 Semesterstunden als Wahlfach zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums (z.B. Literaturclubs), einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie zwecks einer interdisziplinären Ausbildung oder humanwissenschaftlichen (wie z.B. Psychotherapieforschung), sozialwissenschaftlichen (wie z.B. Public-Health-Forschung) beziehungsweise wissenschaftstheoretischen Vertiefung auch einschlägigen anderen Gebieten entnommen werden.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlfach stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

Tab. 1

Vorschlag Semestereinteilung, SStd. = Semesterstunde	SStd.
1. Semester	
Grundlagen für Mediziner/innen bzw. Naturwissenschaftler/innen	4
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Disser- tationskomitee	0,5
2. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten	2
Dissertationsseminar	2
Informationsgespräch mit Dissertationskomitee, Zwischenbericht	0,5
3. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten	2
Dissertationsseminar	2
4. Semester	
Dissertationsseminar	2
Freies Wahlfach	2
5. Semester	
Dissertationsseminar	2
Informationsgespräch mit Dissertationskomitee, Zwischenbericht	0,5
Öffentliche Präsentation (z.B. Doktorats-Tag)	0,5
6. Semester	
Summe	20

(3) Mindestens 50% der Veranstaltungen sind an der Medizinischen Universität zu absolvieren. Die Zwischenberichte und die öffentliche Präsentation müssen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.

Dissertation

§ 6. Dissertation

(1) Die/Der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Good Scientific Practice Regeln der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden. Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der/des Doktorandin/Doktoranden deutlich abzugrenzen ist, und jede/r beteiligte Doktorandin/Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

(2) Beim Ansuchen um Zulassung muss die/der Studierende eine/einen Betreuerin/Betreuer aus den Mitgliedern einer Doctoral School, sowie ein Dissertationsthema und Lehrveranstaltungen entsprechend dem Studienplan im Einvernehmen mit der/dem Betreuerin/Betreuer vorschlagen. Das Thema der Dissertation muss einem Gebiet/Teilgebiet, das an der Medizinischen Universität Graz zumindest an einem Insti-

tut/einer Klinik vertreten ist, entnommen werden. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von PatientInnendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist die Festlegung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Arbeit schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat. Überdies muss sichergestellt sein, dass PatientInnendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der/dem Studierenden in für die Dissertation notwendigen und geeigneten Form zugänglich gemacht werden können.

(3) Im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der/des Betreuenden und der/des Studierenden regelt.

(4) Als Betreuer/in kann ein/e Universitätslehrer/in mit Lehrbefugnis (gem. § 103 Abs. 1, UG 02) sowie eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor im Ruhestand der Medizinischen Universität Graz gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis des/der betreffenden Universitätslehrers/in jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Im Bedarfsfall können durch die Studienrektorin/den Studienrektor auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- und ausländischen Universität als Betreuer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist und diese jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(6) Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es, die Doktorandin/den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorums, grundsätzlich jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände oder einer entsprechenden Regelung in der Dissertationsvereinbarung kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan verlängert werden.

(7) Für jede Dissertation wird von der Studienrektorin/vom Studienrektor ein dreiköpfiges Dissertationskomitee eingesetzt, wobei die Betreuerin oder der Betreuer dem Komitee vorsteht. Eine Mitbetreuerin/ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Der Zwischenbericht wird über die Sprecherin/den Sprecher der Doctoral School an die Dekanin/den Dekan weitergeleitet. Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Betreuerin/dem Betreuer, einem Mitglied, oder der/dem Studierenden beantragt werden.

(8) Ein begründeter Wechsel der Betreuerin/des Betreuers ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung der/des Studienrektorin/Studienrektors erforderlich. Nach- bzw. Umnominierungen des Dissertationskomitees sind der Dekanin/dem Dekan bekannt zu geben.

(9) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der/des Dekanin/des Dekans bei der/dem Studienrektorin/Studienrektor einzureichen und von dieser/diesem den Gut-

achterinnen/Gutachtern vorzulegen. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(10) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(11) Die/Der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF. zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die/Der Studierende ist berechtigt, sich bei der/dem Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen über die Pflicht- und Wahlfächer als ersten Teils des Rigorosums.
- b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum abgeschlossen.

(3) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(4) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die/der Studienrektorin/Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine/ein Prüferin/Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer sind von der/dem Studienrektorin/Studienrektor aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis gem. § 103 UG 2002 idgF. an der Medizinischen Universität Graz zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüferinnen/Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Graz gleichwertig ist und diese das Prüfungsfach umfasst. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation ist als eine/ein Prüferin/Prüfer zu bestellen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

(5) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

(6) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von einhalb Stunden abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Dissertationsfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(7) Die/Der Kandidatin/Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(8) Die/Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(9) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/die Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(10) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 3 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen.

Doktorgrade und Promotion

§ 8. Doktorgrade und Promotion

(1) Die/Der Studienrektorin/Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums folgende akademische Grade unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen:

a) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Humanmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae universae et scientiae medicae“ abgekürzt „Dr. med. univ. et scient. med“.

b) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis et scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. med. dent. et scient. med.“ zu lauten.

Anlässlich der Verleihung des ergänzten akademischen Grades nach a) und b) ist die Verleihung des bereits verliehenen akademischen Grades zu widerrufen. Der Widerruf ist auf der Verleihungsurkunde zu vermerken und führt zum Erlöschen der Rechtsgültigkeit der ursprünglichen Verleihungsurkunde.

c) Für Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums den akademischen Grad „Doktorin der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“ zu lauten.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über

a) Familiennamen, Vornamen, bislang erlangte akademische Grade und Geburtsnamen falls vom Familiennamen verschieden,

b) Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,

c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzurechnen ist, sowie der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation, und

d) den verliehenen (ergänzten) akademischen Grad

zu enthalten.

(3) Wurden wesentliche Ergebnisse der Dissertation als Originalarbeit in SCI-gelisteten wissenschaftlichen Zeitschriften mit der/dem Dissertantin/Dissertant als Erstautorin/Erstautor veröffentlicht, so ist im Diploma Supplement „PhD äquivalent“ einzutragen.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 9. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

Gegen Bescheide der/des Studienrektorin/Studienrektors ist die Berufung an den Senat gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 UG 2002 zulässig. Der Dekanin/dem Dekan ist ein Recht zur Vorentscheidung einzuräumen, die bescheidmäßige Ausfertigung hat durch die Studienrektorin/den Studienrektor zu erfolgen.

Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Übergangsbestimmungen

(1) Studierende des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft gemäß dem Studienplan in der Fassung des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz 6. Stk. RN23 vom 15.12.2004 (alter Studienplan), sind berechtigt binnen einer Frist von sechs Semestern ab Inkrafttreten dieses Studienplanes ihr Studium ohne Unterbrechung fortzusetzen und abzuschließen.

(2) Wird das Doktoratsstudium nach dem alten Studienplan innerhalb der Frist von sechs Semestern nach Inkrafttreten des neuen Studienplans nicht abgeschlossen, so werden die Studierenden nach Fristablauf automatisch dem neuen Studienplan unterstellt. Es erfolgt die Zuordnung zu einer Doctoral School gemäß § 4 Abs. 1. Die im alten Studienplan abgelegten Prüfungen sind für den curricularen Anteil gemäß § 5 in geeigneter Weise anzurechnen.

(3) Die Studierenden nach dem alten Studienplan sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterwerfen. Dabei gelten die Regelungen von Abs. 2 sinngemäß.

Inkrafttreten

§ 11. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit Beginn des Studienjahres 2011/2012, d.h. mit 1.10.2011, in Kraft.